


BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2016






Termin: zum 22.11.2016

Erläuterungen zur Erhebung

Eine Zusammenfassung zur BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. steht unter der URL http://www.bibb.de/dokumente/pdf/naa309_BIBB-Erhebung_Zusammenfassung_2016 zur Verfügung.

Online-Portal: naa309.bibb.de (geschlossener Benutzerkreis / Zugang nur mit Kennwort)
Informationen im Internet: http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2016_info.php
E-Mail-Kontakt:  naa309 (at) bibb.de

Ansprechpartner im BIBB

Simone Flemming	 flemming (at) bibb. de	 0228 107– 1112
Ralf-Olaf Granath	 granath (at) bibb.de	 0228 107– 1113
		 0228 107– 2955

Anschrift: Bundesinstitut für Berufsbildung
AB 2.1 / Frau Flemming / Herr Granath
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bitte senden Sie Ihre Daten bis zum 22. November 2016 an das BIBB.

Datenlieferung: Online-Portal naa309.bibb.de **oder**
Dateilieferung **oder**
Excel-Formulare, die vom BIBB zur Verfügung gestellt werden

Bezeichnung	Spalte	Erläuterung
Geschäftszeichen - GZ		Eintragung des Geschäftszeichens für die Erhebung 2016.
Ausbildungsbereich		Hier wird der Ausbildungsbereich angegeben, den die zuständige Stelle vertritt.
Zuständige Stelle		Die Bezeichnung der zuständigen Stelle sowie die dazugehörige Stellennummer werden bereits vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eingetragen.
Arbeitsagenturbezirk (AAB)		Die Erfassung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erfolgt auf der regionalen Ebene der Arbeitsagenturbezirke (AAB). Maßgebend für die Zuordnung zu den AAB ist der Ort bzw. der Sitz des Ausbildungsbetriebes. Bitte verwenden Sie für die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den AAB die Ortsliste, die das BIBB über das Onlineportal oder auf Anfrage zur Verfügung stellt (Zweckbindung). Im Online-Portal „naa309.bibb.de“ ist die Suche im Gemeindeverzeichnis im Menüpunkt „Arbeitsagentur-Auswahl“ integriert. Sollten sich die Zuständigkeitsbereiche über mehrere Arbeitsagenturbezirke bzw. Teile von Arbeitsagenturbezirken erstrecken, so ist für jeden Arbeitsagenturbezirk ein getrenntes Formular zu verwenden. Sollten Sie Änderungsbedarf bei der Zuordnung der AAB zu Ihrer Stelle feststellen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnung des Arbeitsagenturbezirks relevant ist und nicht die Bezeichnung einer Geschäftsstelle der Arbeitsagentur(en).
Ausbildungsberuf	1	In dieser Spalte werden die einzelnen Ausbildungsberufe sowie die Gruppen „Behindertenberufe“ (nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO/Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen) und „Sonstige“ aufgeführt, die Grundlage für die Auswertung sind. Einträge in der Gruppe „Sonstige“ werden vom BIBB in jedem Fall – nach Rücksprache mit Ihnen – aufgelöst. Bitte versuchen Sie bereits bei der Erfassung, jedem Ausbildungsvertrag eine gültige Berufsbezeichnung zuzuordnen. Sollten Berufsbezeichnungen auf dem Erhebungsbogen fehlen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Die Liste mit den Erhebungsberufen ist im Internet unter der URL http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2016_info.php zu finden. <u>Fachrichtungen/Schwerpunkte:</u> Die Zuordnung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erfolgt soweit wie möglich nach Fachrichtungen. Bedingt durch Neuordnungsverfahren lösen sich Fachrichtungen auf oder werden neu gebildet. Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Erhebungsbogen. Wahlqualifikationen und Einsatzgebiete werden bei dieser Erhebung nicht berücksichtigt; die Zuordnung nach Schwerpunkten erfolgt in wenigen Ausnahmefällen.
Nr. des Ausbildungsberufes	2	Jedem Beruf wird eine eindeutige 10-stellige Kennziffer zugeordnet, um die Verarbeitung im DV-System des BIBB zu unterstützen. Diese Kennziffer ist nicht mit den Klassifikationen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) oder der Bundesagentur für Arbeit (BA) identisch.

Bezeichnung	Spalte	Erläuterung
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit regulärer Ausbildungsdauer	3-5	Hier sind nur die Ausbildungsverträge einzutragen, die mit dem 1. Ausbildungsjahr beginnen und über den gesamten Zeitraum der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abgeschlossen werden.
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer	6-8	<p>Verträge mit verkürzter Ausbildungsdauer können keine Teilmenge der Verträge mit regulärer Ausbildungsdauer sein.</p> <p>Hier sind die Verträge einzutragen, bei denen durch Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule) kein 1. Ausbildungsjahr absolviert wird.</p> <p>Hier sind ebenfalls die Ausbildungsverträge einzutragen, die aufgrund der <i>Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen</i> oder aufgrund von <i>Ausbildungen ohne Abschluss</i> über eine verkürzte Ausbildungszeit abgeschlossen werden, wenn die Verkürzung 6 Monate und mehr beträgt und die Verkürzung bei Vertragsabschluss bereits feststeht. Die Feststellung einer Verkürzung bezieht sich auf die in der Ausbildungsordnung vorgegebene Ausbildungsdauer.</p> <p>Vgl. dazu auch die Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitausbildung vom 27. Juni 2008 unter der URL http://www.bibb.de/dokumente/pdf/ha-empfehlung_129_ausbildungszeit.pdf.</p>
Anschlussverträge	9-11	<p>Anschlussverträge sind Verträge, die im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung nach BBiG/HwO zu einem weiteren Abschluss führen. Dabei werden jedoch nur die Verträge für Berufsausbildungen berücksichtigt, die in den Ausbildungsordnungen als aufbauende Ausbildungsberufe definiert wurden (i.d.R. Einstieg ins 3. Ausbildungsjahr) oder die unter „Fortführung der Berufsausbildung“ genannt werden. Bei den Berufen, in deren Ausbildungsordnung eine Fortführung der Berufsausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung vorgesehen ist, handelt es sich zumeist um Ausbildungsberufe mit zweijähriger Ausbildungsdauer.</p> <p><i>Eine Liste mit den Berufen, in denen nach Abschluss einer (meist zweijährigen) Berufsausbildung die Berufsausbildung in einem in der Ausbildungsordnung genannten Beruf fortgeführt werden kann, steht im Internet unter der URL http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2016_info.php zur Verfügung.</i></p> <p>Bei der Auswertung der BIBB-Erhebung zum 30.09. werden Anschlussverträge nicht als neu abgeschlossene Ausbildungsverträge berücksichtigt. Sie werden bei der Bildungsberichterstattung in einer Tabelle neben den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen separat ausgewiesen, um die Leistungen der Betriebe und Kammern komplett abzubilden.</p> <p>Anschlussverträge sind für die Ausbildungsbereiche Industrie und Handel und Handwerk für bestimmte Berufe relevant.</p> <p>Felder für Berufe, für die es nach dem Erhebungskonzept für die BIBB-Erhebung zum 30.09. keine Anschlussverträge gibt, sind im Erhebungsbogen gesondert markiert (diagonale Linien).</p> <p>Anschlussverträge sind nicht Bestandteil der Meldungen für Ausbildungsverträge mit regulärer oder verkürzter Ausbildungsdauer!</p>

Bezeichnung	Spalte	Erläuterung
Männlich/weiblich	3 / 4 6 / 7 9 / 10	Die Angaben zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen und den Anschlussverträgen werden nach Geschlecht differenziert dargestellt.
Finanzierungsform für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) – überwiegend öffentlich finanziert		„Überwiegend“ bedeutet: Über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen. Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderung. In vielen Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.
	12	Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist auf dem Erhebungsbogen die Spalte mit der Bezeichnung „Insgesamt“ (Spalte 12) vorgesehen.
	13 BA f. Benacht.	Für die Unterscheidung der verschiedenen Maßnahmen sind folgende Gruppen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Berufsausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte und Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen Grundlage: ab 01. April 2012 § 74 (1) 2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III
	14 BA f. Behinderte	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung Grundlage: ab 01. April 2012 § 73, 1 und 2 SGB III, § 115, 2 SGB III, § 116, 2 und 4 SGB III und § 117 SGB III
	15 Sonderprg. Bund/Land	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i.d.R. für „marktbenachteiligte Jugendliche“)
		Mit „überwiegend öffentlich finanziert“ sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen. Alle sonstigen Verträge werden der Gruppe „überwiegend betrieblich finanziert“ zugeordnet.

Stand der Information: Juli 2016

Erhebungsbogen und Tabellenblatt „Hinweise“

Erhebung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge

~ §86 Berufsbildungsgesetz ~

die vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 neu abgeschlossen wurden und am 30. September 2016 noch bestanden (ohne vorzeitige Lösung).

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

GZ 311-20102-1 (2017)

Ausbildungsbereich: Hier wird der Ausbildungsbereich eingetragen, den die zuständige Stelle vertritt.

Zuständige Stelle: Eintrag erfolgt vom BIBB

Arbeitsagenturbezirk:

Ausbildungsberuf: **)	Nr. des Ausbildungsberufes	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit						Anschlussverträge			neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) mit überwiegend öffentlicher Ausbildungsfinanzierung ^{H)}				
		regulärer Ausbildungsdauer (Beginn 1. Ausbildungsjahr)			verkürzter Ausbildungsdauer						davon (sofern bekannt):				
		Männlich	Weiblich	Insgesam	Männlich	Weiblich	Insgesam	Männlich	Weiblich	Insgesam	Insgesam	BA f. Benacht.	BA f. Behinderte	Sonderprg	sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9**)	10**)	11	12**)	13**)	14**)	15**)	
Fußnote Berufsbezeichnung				0			0	*****	*****	*****	0				
Berufsbezeichnung (Anschlussverträge sind möglich)				0			0	✓	✓	✓	0				
Berufsbezeichnung				0			0	*****	*****	*****	0				
Berufsbezeichnung				0			0	*****	*****	*****	0				
...				0			0				0				
				0			0				0				
Summe:			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Angabe von Fußnoten zu den Berufen

**) Bitte beim Ausfüllen der Erhebungsbogen die Erläuterung beachten!

H) Bitte beachten Sie das Tabellenblatt 'Hinweise'!

Hinweise zur Finanzierungsform

Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist auf dem Erhebungsbogen die Spalte mit der Bezeichnung „Insgesamt“ (Spalte 12) vorgesehen.

„Überwiegend“ bedeutet: Über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen. Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderung. In vielen Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.

Für die Unterscheidung der verschiedenen Maßnahmen sind folgende Gruppen vorgesehen:

Spalte 13 – BA f. Benacht.

Förderung der Berufsausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte und Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen.

Grundlage:

ab 01. April 2012: § 74 (1)2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III

Spalte 14 – BA f. Behinderte

Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung

Grundlage:

ab 01. April 2012: § 73, 1 und 2 SGB III, § 115, 2 SGB III, § 116, 2 und 4 SGB III und § 117 SGB III

Spalte 15 - Sonderprg. Bund/Land

Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i.d.R. für „marktbenachteiligte Jugendliche“)

Mit „überwiegend öffentlich finanziert“ sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen. Alle sonstigen Verträge werden der Gruppe „überwiegend betrieblich finanziert“ zugeordnet.